



Sitzungsvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung Ö	09.03.2022

Befreiung von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung für die Träger von Kindertageseinrichtungen aus dem Gebiet der Stadt Heinsberg im Sinne des § 55 Abs 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) für die Zeit vom 01.08.2022 bis 31.07.2023

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Da eine größere Anzahl von Ü3-Kindern aufgrund von Zurückstellungen nicht in die Grundschule wechseln, sind die Träger, die aufgrund einer U3-Investitionsförderung einer Zweckbindung bezüglich der Belegung unterliegen, nicht in der Lage, die Auflagen der Zweckbindung zu erfüllen.

§ 55 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) eröffnet dem Jugendamt die Möglichkeit, die Zweckbindung für ein Kindergartenjahr auszusetzen. Voraussetzung ist ein entsprechender Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

Beschlussvorschlag:

Die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder im Gebiet der Stadt Heinsberg werden für das Kindergartenjahr 2021/2022 von allen Zweckbindungen für Plätze, die aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kinderbildungsgesetz im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, im Sinne des § 55 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) befreit.